

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 10.06.2003

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden****Artikel 1**

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Absätze 2 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer anderen Rasse oder eines anderen Typs“ gestrichen.
 - e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 10 Satz 1 werden die Worte „Sachschäden und sonstige Vermögensschäden“ durch die Worte „sonstige Schäden“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Nummern 1 bis 8.
 - c) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „oder Bedingung“ gestrichen.
4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „nicht“ eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt für Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden in der Fassung vom 12. Dezember 2002, wenn eine Erlaubnispflicht allein aufgrund der Zugehörigkeit des Hundes zu einer Rasse oder einem Typ vorlag.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

1. Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sieht in § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 eine Erlaubnispflicht für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde vor. Es sind dies Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen.

Die Anknüpfung von Regelungen an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen/-typen ist in Fachkreisen nach wie vor umstritten. Zwar besteht für bestimmte Rassen derzeit der Verdacht, dass von ihnen erhöhte Gefahren ausgehen. Es ist in der Wissenschaft jedoch umstritten, welche Bedeutung diesem genbedingten Faktor neben zahlreichen anderen Ursachen - Erziehung und Ausbildung des Hundes, Sachkunde und Eignung des Halters sowie situative Einflüsse - für die Auslösung von aggressivem Verhalten zukommt (so auch BVerwG 6 CN 5/01, 6 CN 6/01, 6 CN 7/01 und 6 CN 8/01). In Anbetracht dieser Situation soll von der im NHundG erfolgten Anknüpfung einer Erlaubnispflicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen/-typen abgesehen werden.

2. Die Änderung der Regelung über die verpflichtende Haftpflichtversicherung in § 10 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Nachweis einer herkömmlichen Hundehaftpflichtversicherung nach dem Willen des Gesetzgebers in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausreichend sein sollte; es war nicht Absicht des Gesetzgebers, im Falle des Bestehens einer herkömmlichen Haftpflichtversicherung die Hundehalterin oder den Hundehalter zum Abschluss einer anderen, neu abzuschließenden Haftpflichtversicherung zu verpflichten.
3. Durch die geänderte Übergangsvorschrift in § 16 wird eine Regelung hinsichtlich der vor dem In-Kraft-Treten erteilten Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der nunmehr veränderten Rechtslage vorgesehen.

II. Auswirkungen auf andere Bereiche

Auswirkungen auf die Umwelt, von frauenpolitischer Bedeutung oder auf die Belange von Schwerbehinderten ergeben sich nicht.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Haushaltmäßige Auswirkungen für das Land sowie haushaltmäßige Auswirkungen für die zuständigen Behörden in Form von Mehrausgaben sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Buchstabe a (§ 3 Abs. 1)

Durch die vorgesehene Änderung entfällt die Anknüpfung von Regelungen an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen/-typen.

Buchstabe b (§ 3 Abs. 2)

Hunde bestimmter Rassen sollen allgemein nicht mehr als gefährlich gelten. Die Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes entfällt folglich.

Buchstabe c (§ 3 Abs. 3 bis 5)

Durch das Streichen des Abs. 2 ergibt sich eine geänderte Nummerierung der weiteren Absätze.

Buchstabe d (§ 3 Abs. 2 Satz 1 neu)

Die Worte „einer anderen Rasse oder eines anderen Typs“ entfallen aufgrund der v. g. Änderungen.

Buchstabe e (§ 3 Abs. 4 neu)

Die Streichung ist erforderlich, da die Bezugsnorm entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 10 Satz 1)

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Nachweis einer herkömmlichen Hundehaftpflichtversicherung für die vom Gesetz vorgesehenen Fälle ausreichend sein. Die genannten „sonstigen Schäden“ umfassen Sachschäden und so genannte echte Vermögensschäden. Bei den genannten Summen handelt es sich um Mindestversicherungssummen. Die Änderung dient insoweit der Klarstellung.

Zu Nummer 3

Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Nr. 1)

Durch die Streichung des Satzes 2 in dem neuen § 3 Abs. 4 entfällt der Bezug hierauf.

Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 9)

Durch das Streichen der Nummer 1 ergibt sich eine geänderte Nummerierung.

Buchstabe c (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 neu)

Ein Verstoß gegen eine Bedingung ist begrifflich nicht möglich.

Zu Nummer 4

Buchstabe a (§ 16 Abs. 2 Satz 1)

Die Genehmigungsverfahren nach der Gefahrtierverordnung knüpften an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse/einem bestimmten Typ an. Durch die Änderung des NHundG ist dies hinfällig geworden. Da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Momentaufnahmen von Hund und Halterin/Halter erfolgt sind, ist es nicht gerechtfertigt, dass die bisher erteilten Genehmigungen im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes auf neuer Rechtsgrundlage weiterhin als Erlaubnisse Geltung haben.

Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 Satz 2)

Das Erlaubnisverfahren nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 des NHundG in der Fassung vom 12. Dezember 2002 knüpft seit dem 1. März 2003 ebenfalls an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse/einem bestimmten Typ an. Durch die vorliegende Änderung des NHundG ist auch dies hinfällig geworden. Auch in diesen Fällen gilt, dass im Rahmen der Erlaubnisverfahren nur Momentaufnahmen von Hund und Halterin/Halter erfolgt sind. Insofern ist es auch in diesen Fällen nicht gerechtfertigt, dass die seit dem 1. März 2003 erteilten Erlaubnisse als Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 NHundG (neu) gelten, wenn eine Erlaubnispflicht allein aufgrund der Zugehörigkeit des Hundes zu einer Rasse/einem Typ vorlag.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender